

Frau/Herrn StänderatIn

Bern, 27. Februar 2006/USSt/Lo

**05.071 - Bundesgesetz über die Biersteuer
Kein Biersteuergesetz ohne Gesundheitsschutz**

Sehr geehrte/r Frau/Herr Ständerat/In

Am 6. März 2006 behandelt der Ständerat das „Bundesgesetz über die Biersteuer“. Die Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH ist sehr besorgt, dass der bundesrätliche Gesetzesvorschlag gesundheitspolitische Anliegen ausschliessen will. Die ständerätliche Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK-S) beabsichtigt, den schon heute tiefen Steuersatz für Bier gar weiter zu senken. Aus medizinischer Sicht ist ein solches Vorhaben nicht vereinbar mit einem verantwortungsvollen Gesundheitsschutz der Bevölkerung, insbesondere der Kinder und Jugendlichen.

Jedes Gesetz im Bereich von Suchtmitteln hat wesensimmanent eine gesundheitspolitische Dimension. Ein Biersteuergesetz ohne Gesundheitsschutz ist kein „reines Steuergesetz“, sondern einfach ein schlechtes Steuergesetz, das desaströse Auswirkungen auf die Volksgesundheit in Kauf nimmt.

Das Bundesgesetz ist in sich widersprüchlich. Zwar soll es ausdrücklich ein reines Fiskalgesetz sein. Trotzdem nimmt der Bundesrat eine gesundheitspolitischen Leitidee auf, indem er eine Staffelung der Steuersätze in Abhängigkeit des Stärkegrads der Biere vorschlägt. Diese Staffelung ist präventionsmedizinisch sinnvoll. Allerdings ist die Höhe der Steuersätze massiv zu gering, um präventive Wirkung – ganz besonders mit Blick auf den Jugendschutz – zu entfalten.

Eine Verdoppelung der Steuer würde eine Flasche oder Stange Bier (3 dl) um 10 Rappen verteuern. Eine substanzielle Präventionswirkung wäre bei einer Verteuern auf 30 bis 50 Rappen zu erwarten. Für uns ist es unverständlich, wie angesichts der aktuellen Entwicklungen sogar eine Steuersenkung ins Auge gefasst werden kann.

Man halte sich vor Augen: Jeder fünfte und jede zehnte 16-jährige ist heute bereits drei Mal monatlich oder häufiger massiv betrunken. Bier ist bei diesem Rauschtrinken das zentrale Getränk. Seit 1986 hat sich der Anteil der Schüler und Schülerinnen verdoppelt, die ein- oder mehrmals wöchentlich zur Bierflasche greifen! Auch in der Gesamtbevölkerung ist der Anteil an Personen, die problematische oder abhängige Konsummuster zeigen, gross; in der Botschaft zur Vernehmlassung zum BStG nennt der Bundesrat selbst die Zahl von 20 Prozent Problem-Konsumierenden.

Die vorberatende Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK-S) schreibt in ihrer Medienmitteilung vom 19. Januar 2006:

Die Kommissionsmehrheit „ist der Auffassung, dass Massnahmen gegen Alkoholismus, insbesondere gegen Alkoholismus bei Jugendlichen, zwar sehr wichtig sind, die Bekämpfung dieser Sucht aber nicht über die Biersteuer, sondern im Rahmen des vom Bundesrat vorgesehenen Präventionsprogramms erfolgen sollte.“

Diese Position zeugt von Unkenntnis darüber, was Prävention ist. Landesweite Plakatkampagnen und Aufklärungsunterricht in den Schulen sind zwar mögliche Mittel der Prävention. Aber sogar der Bundesrat schreibt in seiner Botschaft zur Vernehmlassung: „Hohe Verbrauchssteuern sind das beste Mittel zur Verhinderung des Alkoholmissbrauchs“. Ein modernes Präventionsprogramm kann zu keinem anderen Schluss kommen, als dass als ein zentrales Element zur Prävention des Alkoholismus Jugendlicher die Biersteuer erhöht werden muss. Das Beispiel Alcopops hat die Wirksamkeit dieser Massnahme eindrucksvoll belegt. Gleiches gilt für den Bereich Tabakwaren: Der Verkauf von Zigaretten ist – so wurde unlängst bekannt gemacht - um 10% zurück gegangen.

Prävention ist nicht in ein „Präventionsgesetz“ oder an eine nationale Präventionskampagne delegierbar. Die Festlegung des Bierpreises IST Prävention – bei hohem Preis wirksame Prävention, bei tiefem Preis wirkungslose Prävention.

Die Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH bittet Sie eindringlich, bei der Beratung des Biersteuergesetzes Ihre gesundheitspolitische Verantwortung wahrzunehmen und einen Beitrag zur Verminderung des hohen Bierkonsums und des exzessiven Rauschtrinkens insbesondere bei Jugendlichen zu leisten. Wir ersuchen Sie deshalb dringend, folgende Änderungsvorschläge vorzunehmen:

1. Die Biersteuer auf Bier mit hohem Alkoholgehalt ist substanziell zu erhöhen.

Art. 11, Abs. 1, Steuersatz:

¹Der Steuersatz beträgt:

- | | | | |
|----|---|-----|-----------------------|
| a. | bis 10,0 Grad Plato (Leichtbier) | Fr. | 16,88 je Hektoliter; |
| b. | ab 10,1 (Normal-, Spezial- und Starkbier) | Fr. | 168,80 je Hektoliter. |

Berechnungsbeispiel: Die Erhöhung des Steuersatzes auf Fr. 168,80 stellt eine Preiserhöhung um knapp 50 Rappen für eine Stange Bier (3 dl) dar. In diesem Ausmass kann eine Preiserhöhung eine Lenkungswirkung entfalten.

2. Die Biermischgetränke (Bierpops) müssen analog der Alcopops geregelt werden.

Art. 11, Abs. 2, Steuersatz (neu):

² Für süsse Biermischgetränke mit einem Alkoholgehalt von über 2,5 Volumenprozent, die mindestens 50 Gramm Zucker pro Liter, ausgedrückt als Invertzucker, oder eine entsprechende Süssung enthalten und konsumfertig gemischt in Flaschen, anderen Behältnissen oder offen in den Handel gelangen, beträgt der Steuersatz Fr. 116,- je Liter reiner Alkohol. Der Bundesrat kann den Steuersatz der Besteuerung von süssen gebrannten Wassern anpassen.

3. Der Bundesrat muss schnell reagieren können, wenn sich die Situation beim Rauschtrinken Jugendlicher zuspitzt.

Art. 12, Abs. 1, Anpassung des Steuersatzes:

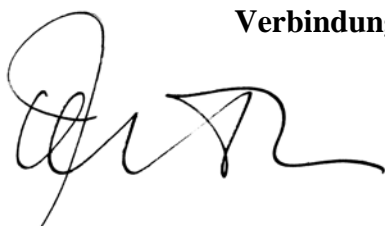
Der Bundesrat kann

- a. den Steuersatz anpassen, wenn die Teuerung nach dem Landesindex der Konsumentenpreise seit Inkrafttreten dieses Gesetzes oder seit der letzten Anpassung um 5 Prozent gestiegen ist *oder*
- b. die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Steuersätze für die Bedürfnisse des Jugend- und Gesundheitsschutzes erhöhen.

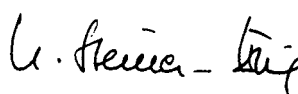
Wir danken für Ihre Aufmerksamkeit und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

FMH

Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte



Dr. med. Jacques de Haller
Präsident



Dr. med. Ursula Steiner-König
Ressort Gesundheit und Prävention